

Vorschrift zur Zwischenlagerung von verpackten Werkzeugmaschinen

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Vorschrift regelt die Zwischenlagerung, Handhabung und Kontrolle der gelieferten Maschinen und Komponenten. Sie ist Bestandteil des Liefervertrages und gilt für Käufer, Betreiber, Lagerhalter sowie deren Erfüllungsgehilfen (z. B. Spediteur, Hafenzentrum). Im Konfliktfall gehen die Regelungen dieser Vorschrift etwaigen allgemeinen Lager- oder Handhabungsvorgaben des Käufers vor.

2. Schutzhinweise

Verpackung und Konservierung sind für üblichen Transport und ordnungsgemäße Zwischenlagerung ausgelegt; die übliche Schutzdauer beträgt bei Einhaltung dieser Vorschrift bis zu 12 Monate ab Datum der Endkonservierung laut Verpackung. Die Angabe ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

3. Voraussetzungen für eine sachgemäße und fachgerechte Lagerung

Der Käufer ist für die ordnungsgemäße Lagerung ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs verantwortlich. Der Käufer ist verpflichtet, den finalen Bestimmungsort (z. B. Bestimmungswerk oder Lager) rechtzeitig mitzuteilen. Diese Information muss dem Verkäufer vor der finalen Beauftragung des Seetransports vorliegen, damit die erforderliche Logistik sowie mögliche Lagerkapazitäten entsprechend geplant und koordiniert werden können. Die Maschinensendung(en) müssen unmittelbar nach Ankunft am Bestimmungsort (Werksgelände) in einer geschlossenen, sauberen, trockenen und geschützten Umgebung gelagert werden. Alternativ in einem geeigneten Zwischenlager (Lager im Seehafen oder Speditionsdepot). Es ist darauf zu achten, dass mechanische Beschädigungen durch Stoß, Druck oder Vibration ausgeschlossen sind. Sämtliche Kisten sind vorzugsweise in klimatisierten Räumen (bei durchschnittlicher Temperatur), mindestens jedoch in geschlossenen Lagern (unter normalen, der Empfindlichkeit der Ausrüstung angemessenen Umgebungsbedingungen, siehe Ziffer 5) zu lagern. Temperatur- und Feuchtigkeitsschwankungen sind auf ein Minimum zu begrenzen, um Kondenswasserbildung zu verhindern.

Das Übereinanderstapeln von Holzkisten sowie das Aufeinanderstapeln verschiedener Materialien ist unzulässig. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Verladung / Lagerung von Kisten an Bord von Transportschiffen. Die Kisten sind mit internationalen Symbolen und Schildern gekennzeichnet, die Hebepunkte, Schwerpunkte, zulässige Handhabungspositionen sowie Hinweise zur trockenen und vor Nässe geschützten Lagerung eindeutig definieren.

Die Handhabung darf ausschließlich entsprechend den angebrachten Kennzeichnungen (Hebepunkte, Schwerpunkt, Handhabungssymbole) erfolgen. Jede hiervon abweichende Handhabung gilt als unsachgemäße Behandlung. Das Öffnen von Transportverpackungen, Konservierungshüllen oder Folienversiegelungen ist unzulässig, sofern keine vorherige schriftliche Freigabe des Lieferanten vorliegt.

Kisten / Kartons mit Verbrauchsmaterialien wie Erstbefüllungen (sofern diese im Lieferumfang enthalten sind) müssen fachgerecht gelagert werden.

Die Lagerzeit bestimmter Materialien (wie Öle, Fette, Dichtungsmaterial, Schleifscheiben, Keilriemen, Gummidichtungen usw.) ist entsprechend der Herstellervorgabe begrenzt.

Erstellt: 30.03.2026 J.Höller	Geändert:	Seite: 1 von 3	Dokument-Nr.: 2026-03-001
----------------------------------	-----------	----------------	------------------------------

4. Lagerbedingungen

4.1 Lagerart

- Unter Dach / im geschlossenen Raum

4.2 Lagerfläche

- Tragfähiger, ebener Untergrund
- Keine Gefahr durch Staplerverkehr oder andere Maschinen
- Ausreichender Abstand zu Wänden und anderen gelagerten Gütern (z. B. min. 0,5 m)

4.1 Umgebung

- Trocken, sauber, erschütterungsfrei, geschützt vor Niederschlag und sonstigen Witterungseinflüssen
- Keine direkte Sonneneinstrahlung
- Temperaturbereich: stabil zwischen +5 °C und +35 °C
- Relative Luftfeuchtigkeit: <50 %
- Keine aggressive Atmosphäre (z. B. salzhaltige Luft, chemische Dämpfe, Staub)

5. Kontrolle und Wartung während der Lagerung

Der Lagerhalter hat mindestens einmal monatlich eine Sichtkontrolle der Verpackung sowie der Lagerbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte, Beschädigungen, Feuchtigkeit, Korrosionsanzeichen) durchzuführen und zu dokumentieren. Die Protokolle sind aufzubewahren und dem Lieferanten auf Verlangen vorzulegen. Festgestellte Abweichungen oder Schäden sind dem Lieferanten innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, wird vermutet, dass ein später festgestellter Schaden, der typischerweise durch Lagerung/Handhabung entsteht (insbesondere Korrosion, Feuchtigkeitsschäden, Kontamination, Verpackungs- und Transportschäden), nach diesem Zeitpunkt entstanden ist.

6. Lagerdauer

Kurzfristige Lagerung: bis 3 Monate – Standardmaßnahmen ausreichend

Mittelfristige Lagerung: 3–12 Monate – verstärkte Überwachung und ggf. technische Maßnahmen

Langfristige Lagerung: >12 Monate – nur mit Herstellerfreigabe und zusätzlichem Konservierungskonzept

Werden Lagerbedingungen oder Kontrollintervalle nicht eingehalten und führt dies zu einer Verzögerung der Installation, Inbetriebnahme oder anderer Projektmeilensteine, gilt der entsprechende Zeitraum als Stillstandszeit außerhalb des Verantwortungsbereichs des Lieferanten. Die vertraglich vereinbarten Fristen für Inbetriebnahme oder Abnahme verlängern sich um den Zeitraum der unsachgemäßen Lagerung bzw. der daraus resultierenden Verzögerung.

Soweit sich Liefer-, Installations- oder Abnahmetermine infolge nicht sachgerechter Lagerung oder Verzögerungen, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen, verschieben, gelten die jeweiligen Zahlungsmeilensteine dennoch als fällig, sobald der Lieferant seine vertragliche Leistung ordnungsgemäß erbracht und die Ware zur Verfügung gestellt hat.

Etwaige Mehrkosten durch verlängerte Lagerung, Neuverpackung oder Nachkonservierung gehen zu Lasten des Lagerhalters. Zeiten, in denen die vorgeschriebenen Lagerbedingungen nicht nachweislich eingehalten wurden, gelten als unsachgemäße Lagerung.

Erfolgt die Inbetriebnahme nach einer Lagerdauer von mehr als 12 Monaten, ist vor Inbetriebnahme eine kostenpflichtige Inspektion und Freigabe durch den Lieferanten erforderlich. Ohne eine solche Freigabe bestehen keine Gewährleistungsansprüche für solche Mängel oder Schäden, die bei Durchführung der Inspektion erkennbar oder durch die empfohlenen Maßnahmen vermeidbar gewesen wären.

Der Beginn etwaiger Gewährleistungsfristen setzt voraus, dass die Maschine unter Einhaltung dieser Vorschrift gelagert wurde.

Erstellt: 30.03.2026 J.Höller	Geändert:	Seite: 2 von 3	Dokument-Nr.: 2026-03-001
----------------------------------	-----------	----------------	------------------------------

7. Besondere Hinweise

Verpackungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten geöffnet werden, es sei denn zwingende gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen erfordern die Öffnung. Vor dem Weitertransport: Überprüfung auf Transportsicherheit. Unterlassene oder verspätete Kontrollen sowie nicht angezeigte Schäden sprechen dafür, dass festgestellte Mängel nach Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Lagerung entstanden sind.

8. Lagerungs- und Konservierungsmaßnahmen

Bei vollständigem oder teilweisem Öffnen von Kisten / Verschlüssen und / oder vollständigem oder teilweisem Öffnen der inneren Folienversiegelung (z.B. aufgrund von Zollabfertungsverfahren oder einer OPI nach Ziffer 9) ist sicherzustellen, dass eine fachgerechte Neuverpackung durch ein auf Langzeitverpackungen spezialisiertes Unternehmen erfolgt (ausreichende Konservierung, Silikat-Trockenbeutel, Erneuerung der Folienschweißverpackung, Folienschumpfkonservierung durch Absaugen der Innenluft, Erneuerung und Versiegelung der Umkartons usw.).

9. Open Package Inspection (OPI):

Die OPI ist eine kontrollierte, risikobehaftete Maßnahme zur Öffnung von Verpackungen mit dem Ziel der Zustandsprüfung von Maschinenteilen. Aufgrund der damit verbundenen Risiken (z. B. Korrosion, Kontamination, mechanische Beschädigung) darf eine OPI ausschließlich nach vorheriger Bewertung und Freigabe durch den Hersteller durchgeführt werden oder wenn ein berechtigter technischer, qualitativer oder logistischer Anlass vorliegt und keine alternative Prüfmethode ohne Öffnung der Verpackung möglich ist.

Die Durchführung der OPI ist nur unter Anwesenheit von qualifiziertem Fachpersonal des Herstellers zulässig.

Der Betreiber bzw. Lagerverantwortliche ist verantwortlich für die Bereitstellung geeigneter Umgebungsbedingungen sowie für den Schutz der Maschinenteile während der OPI. Abweichungen vom Sollzustand sind zu dokumentieren und dem Hersteller unverzüglich zu melden.

Nach Abschluss der OPI ist die Verpackung unverzüglich durch ein auf Langzeitverpackungen spezialisiertes Unternehmen so wiederherzustellen, dass der definierte Schutzgrad (insbesondere hinsichtlich Korrosions- und Klimaschutz) gewährleistet ist. Die Durchführung, das Ergebnis sowie ggf. eingeleitete Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Erfolgt eine Öffnung ohne Einhaltung dieser Vorschrift oder ohne Anwesenheit bzw. Freigabe des Lieferanten, gelten daraus resultierende Schäden nicht als Sachmangel der Lieferung. Eine Öffnung zur Mängeluntersuchung ohne vorherige Abstimmung mit dem Lieferanten gilt nicht als ordnungsgemäße Mängeluntersuchung.

10. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen diese Vorschrift:

Die in dieser Vorschrift geregelten Pflichten stellen wesentliche Mitwirkungs- und Schutzobliegenheiten des Käufers dar. Verstößt der Käufer gegen diese Vorschrift und ist ein Schaden oder Mangel hierauf zumindest mitursächlich zurückzuführen, entfallen Gewährleistungs- und Haftungsansprüche insoweit. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung der Vertragsgemäßheit zu berücksichtigen, dass der Schaden auf Umständen aus dem Verantwortungsbereich des Käufers beruht.

In diesem Fall wird vermutet, dass festgestellte Schäden oder Mängel auf die Abweichung von dieser Vorschrift zurückzuführen sind, sofern der Käufer nicht das Gegenteil nachweist. Kosten für Inspektionen, Reinigung, Nachkonservierung, Austausch betroffener Teile, zusätzliche Montage- oder Serviceeinsätze gehen zu Lasten des Käufers.